

Rechtsprechung / Sozialversicherungsrecht

Nr. 170

Urteil des Bundesgerichts, III. öffentlich-rechtliche Abteilung, vom 22. Mai 2025 ([9C_276/2024](#))

Leistungspflicht des Krankenversicherers für Pflegeleistungen von angestellten Angehörigen

Die Spitex-Organisation trägt im schiedsgerichtlichen Klageverfahren die Beweislast für eine hinreichende Dokumentation sowohl der Instruktion und Beaufsichtigung der angestellten Angehörigen als auch deren Pflegeausführung. Aus den einzureichenden Dokumenten muss hervorgehen, wo, in welcher Form, mit welcher Regelmässigkeit und mit welchem Inhalt Instruktion und Beaufsichtigung erfolgt sind.

Sachverhalt

Die Association A., ein Verein mit Sitz in U., der gemäss Statuten und Betriebskonzept die Ausbildung von Personen im Bereich Betreuung für gesundes Altern sowie das Erbringen von Beratungs-, Koordinations- und Servicedienstleistungen in diesem Bereich bezweckt, stellte der ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG (ÖKK) verschiedene Rechnungen für (Spitex-)Leistungen betreffend Abklärung und Beratung sowie Massnahmen der Grundpflege ab dem Zeitraum Oktober 2021 aus, die sie zugunsten der (in der Zwischenzeit verstorbenen) Patientin B. erbracht hatte. Während die Rechnungen des Jahres 2021 bezahlt wurden, sind die Rechnungen für das Jahr 2022 offen und strittig.

Die Association A. leitete am 2. Mai 2022 gegen die ÖKK die Betreuung ein. Gegen den am 4. Mai 2022 zugestellten Zahlungsbefehl über total CHF 6091.60 nebst Zins zu 5% und Betreuungskosten in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes der Region V. erhob die ÖKK am 6. Mai 2022 Rechtsvorschlag. Nachdem die Association A. am 15. Juni 2022 eine Klage gegen die ÖKK eingereicht hatte, fand am 29. September 2022 die Schlichtungsverhandlung statt, welche zu keiner Einigung führte, weshalb der Association A. die Klagebewilligung erteilt wurde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als Schiedsgericht nach [Art. 89 KVG](#) wies die am 20. Oktober 2022 eingereichte Klage der Association A. mit Urteil vom 22. März 2024 ab, soweit darauf eingetreten wurde.

Die Association A. lässt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen und die Aufhebung des Urteils des Schiedsgerichts vom 22. März 2024 beantragen. Die ÖKK sei gerichtlich zu verpflichten, ihr den Betrag von CHF 27 161.65 zzgl. Zins zu 5% auf CHF 2373.95 seit 2. März 2022, auf CHF 1751.15 seit 2. April 2022, auf CHF 1866.50 seit 6. Mai 2022, auf CHF 2422.55 seit 11. Juni 2022, auf CHF 9419.75 seit 29. September 2022, auf CHF 2329.05 seit 15. November 2022, auf CHF 2299.70 seit 16. Dezember 2022, auf CHF 2386.35 seit 14. Januar 2023, auf CHF 2312.65 seit 15. Februar 2023 sowie Betreuungskosten von CHF 73.30 zu bezahlen. Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes der Region V. sei im Umfang von CHF 5991.60 zzgl. Zins und

Betreibungskosten zu beseitigen. Eventualiter sei das Urteil des Schiedsgerichts vom 22. März 2024 aufzuheben und zu neuem Entscheid im Sinne der Beschwerdebegründung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.

Erwägungen

In formeller Hinsicht weist das Bundesgericht zunächst darauf hin, dass es eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis hat und lediglich Rechtsverletzungen und offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellungen überprüfen kann (E. 1.1). Eine Sachverhaltsfeststellung ist dabei nicht schon dann offensichtlich unrichtig, wenn sich Zweifel anmelden, sondern erst, wenn sie eindeutig und augenfällig unzutreffend ist. Es liegt noch keine offensichtliche Unrichtigkeit vor, nur weil eine andere Lösung ebenfalls in Betracht fällt, selbst wenn diese als plausibler erscheint. Eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung ist anzunehmen, wenn das kantonale Gericht den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels offensichtlich falsch eingeschätzt, ohne sachlichen Grund ein wichtiges und für den Ausgang des Verfahrens entscheidendes Beweismittel nicht beachtet oder aus den abgenommenen Beweisen unhaltbare Rückschlüsse gezogen hat. Derartige Mängel sind als Folge des strengen Rügeprinzips ([Art. 106 Abs. 2 BGG](#)) klar detailliert zu rügen (E. 1.2).

Vor diesem Hintergrund wendet sich das Bundesgericht der umstrittenen Frage zu, ob die Vorinstanz in Verletzung des Bundesrechts die Leistungspflicht des Versicherungsträgers für die von Januar bis August 2022 geltend gemachten Beiträge verneint hat und auf die darüber hinausgehend geltend gemachten Forderungen zu Unrecht nicht auf die Klage eingetreten ist. Die Bundesrichter stellen zwar fest, dass das schiedsgerichtliche Klageverfahren einfach und rasch sei ([Art. 81 Abs. 5 KVG](#)), diese prozessuale Vorgabe aber das kantonale Schiedsgericht nicht dazu verpflichtet, eine Erweiterung der Rechtsbegehren vorzunehmen. Das Bundesgericht weist darauf hin, dass das kantonale Schiedsgericht nur über diejenigen Forderungen urteilen darf, welche bereits Gegenstand des Schlichtungsverfahrens gewesen sind (E. 2.4). Entsprechend bestätigt das Bundesgericht die Rechtmässigkeit des Nichteintretensentscheids.

In Erwägung 3 fassen die Bundesrichter die Grundlagen der Leistungspflicht für Pflegemassnahmen im Geltungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zusammen, um sich alsdann den erhobenen Rügen zuzuwenden. Die Bundesrichter sind der Auffassung, dass die Vorinstanz den Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt hat, indem sie sich nicht mit der Rüge beschäftigt hat, ob Art. 21 der kantonalen Verordnung VOzKPG rechtmässig sei, welcher ein Zertifikat Pflegehelferin oder Pflegehelfer des SRK oder den Abschluss einer Ausbildung gemäss der kantonalen Liste voraussetze und eine Anstellung von Angehörigenpersonen, welche das ordentliche Rentenalter überschritten haben, ausschliesse. Die Bundesrichter weisen in Erwägung 4.4 darauf hin, dass das kantonale Schiedsgericht die umstrittene Verordnungsbestimmung gar nicht angewandt habe und diese höchstens im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle hätte überprüfen können, wozu das kantonale Schiedsgericht aber nicht zuständig sei.

Das kantonale Schiedsgericht wies die Klage ferner mit dem Argument ab, dass der mit Bezug auf die Angehörigenperson C. ins Recht gelegte Ausbildungsnachweis nicht unterzeichnet gewesen sei, weshalb der Nachweis nicht erbracht worden sei, dass sich die Angehörigenperson in der umstrittenen Periode in der Ausbildung befunden bzw. bereits die Ausbildung abgeschlossen habe. Hinsichtlich der Angehörigenperson D. bestätigte die Vorinstanz zwar den Nachweis eines Pflegehelferkurses, machte aber diverse Dokumentationsmängel geltend. Aus der Pflegedokumentation gehe der Name der Angehörigenperson, welche die Pflege ausgeführt habe, nicht hervor. Der Hinweis, dass die Pflegeleistungen von einer der Töchter ausgeführt worden seien, genüge nicht (E. 5.2).

Sodann stellte das kantonale Schiedsgericht fest, dass der eingereichten Pflegedokumentation keine konkreten Angaben entnommen werden können, dass die Spitex-Organisation ihren Pflichten zur Anleitung, Aufsicht und Kontrolle der angestellten Angehörigenpersonen nachgekommen sei. Die durch die pflegenden

Angehörigenpersonen erstellte Pflegedokumentation könne gerade noch akzeptiert werden, zeige aber durch das lediglich knappe Erfüllen der Anforderungen ebenfalls die mangelnde Unterstützung und Überwachung durch die Spitex-Organisation (E. 6.2).

Die Bundesrichter stellen in Erwägung 6.3 zwar fest, dass [Art. 51 lit. c KVV](#) keine Rechtspflicht zur Dokumentation der Anleitung und Aufsicht enthält, sondern lediglich festhält, dass Organisationen zur Krankenpflege und Hilfe zu Hause über das erforderliche Fachpersonal verfügen müssten. Gleichwohl bestätigt das Bundesgericht die von der Vorinstanz festgestellte mangelhafte Dokumentation. Es verweist zunächst auf die gesetzliche Dokumentationspflicht gemäss dem kantonalen Gesundheitsgesetz (E. 6.3) und stellt sodann fest, dass die Spitex-Organisation weder im vorinstanzlichen Verfahren noch in der Beschwerdeschrift dargelegt hat, wie sie die Anleitung und Aufsicht der pflegenden Personen im konkreten Fall gehandhabt habe.

Es wurde zwar geltend gemacht, Besuche vor Ort mit Evaluation seien ein- bis zweimal monatlich erfolgt. Die entsprechenden Ausführungen werden vom Bundesgericht als ungenügend qualifiziert, nicht zuletzt deshalb, weil nicht ersichtlich sei, wo, in welcher Form und mit welchem Inhalt diese Evaluation und in welcher Regelmässigkeit und Form die Instruktionen und die Aufsicht stattgefunden hätten. Die Ausführungen seien nicht geeignet, eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung nachzuweisen. Unerheblich sei zudem, ob in der Beschreibung des SRK-Lehrgangs oder dem Administrativvertrag Spitex tatsächlich genaue Vorschriften für die Ausübung des Weisungsrechts enthalten seien. Aufgrund der allgemeinen Regel von [Art. 8 ZGB](#) hätte die Spitex-Organisation nachweisen müssen, eine ausreichende Anleitung und Aufsicht vorgenommen zu haben.

Bemerkungen

Dem bundesgerichtlichen Entscheid ist zuzustimmen. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Anstellung von pflegenden Angehörigen zulässig, sofern diese hinreichend instruiert und beaufsichtigt werden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bislang nicht konkretisiert, was unter einer hinreichenden Instruktion und Beaufsichtigung genau zu verstehen ist. Aus dem Administrativvertrag Spitex geht ebenfalls nur die Kadenz der Hausbesuche, nicht aber der Inhalt und die Form der Instruktion und der Beaufsichtigung selbst hervor. Insoweit besteht weiterhin Unklarheit über die Anforderungen an die Dokumentation der Instruktion und Beaufsichtigung von angestellten Hilfspersonen, insbesondere Angehörigen.

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat immerhin erwogen, dass mit Bezug auf Grundpflegeleistungen, welche Angehörige der versicherten Person ausführen, keine übertriebenen Anforderungen an die Dokumentation der Ausführung der Pflegeleistungen gestellt werden dürfen. Es genüge, dass die ausführende Pflegeperson zeitnah bestätige, den detaillierten Pflegeplan ausgeführt zu haben (Entscheid KV 2023/8 vom 3. Dezember 2024 E. 3.1.2). In gleicher Weise bestätigt das Bundesgericht im vorliegenden Fall, dass die Anforderungen an die Dokumentation der Pflegeausführung knapp erfüllt worden seien, was auf bloss rudimentäre Pflegeberichte schliessen lässt.

Der Verfasser versteht die bundesgerichtlichen Erwägungen zudem so, dass die Anforderungen an die Instruktion und Beaufsichtigung dann strenger sind, wenn sich die angestellten Angehörigenpersonen noch in der Ausbildung befinden. Es wird Aufgabe des Bundesgerichts in einem anderen Fall sein, den Detaillierungsgrad der Dokumentation der Instruktion und Beaufsichtigung von Pflegehilfspersonen, insbesondere Angehörigen, zu konkretisieren. Vorderhand ist jede Spitex-Organisation gut beraten, im schiedsgerichtlichen Klageverfahren nachzuweisen, wie die Instruktion und Beaufsichtigung konkret erfolgt ist.



Hardy Landolt